

Entgeltordnung

für die Benutzung der Freizeit- und Begegnungsstätte der Gemeinde Jacobsdorf im OT Pillgram

Auf der Grundlage der §§ 35 Abs. 2 Nr. 10 u. 15 und 75 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) und § 6 KAG vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Gemeindevertretung Jacobsdorf in ihrer Sitzung am **13.12.2001** folgende Entgeltordnung für die „Freizeit- und Begegnungsstätte“ der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram beschlossen:

1. FBS (Halle) Gemeinschafts- und Sportveranstaltungen		
1.1.	gemeinnützige und eingetragene Vereine der Gemeinde Jacobsdorf (lt. Vereinsregister Amtsgericht) - Kinder- und Jugendarbeit - sonstige	entgeltfrei 10,00 DM/NE 5,00 € /NE
	ab 01.01.2002	
1.2.	kulturelle, sportliche u. freizeitorientierte Interessengemeinschaften der Gemeinde Jacobsdorf	20,00 DM/NE 10,00 € /NE
	ab 01.01.2002	
1.3.	gemeinnütziger und eingetragener Verein außerhalb der Gemeinde Jacobsdorf	30,00 DM/NE 15,00 € /NE
	ab 01.01.2002	
1.4.	Private Veranstaltungen und Veranstaltungen anderer Interessengemeinschaften	40,00 DM/NE 20,00 € /NE
	ab 01.01.2002	
1.5.	kommerzielle Veranstaltungen	100,00 DM/NE 50,00 € /NE
	ab 01.01.2002	
2. FBS – Freiflächen (mit und ohne Nutzung der Nebenräume) Gemeinschafts- und Sportveranstaltungen		
2.1.	eingetragene und gemeinnützige Vereine der Gemeinde Jacobsdorf - Kinder- und Jugendarbeit - sonstige	entgeltfrei 5,00 DM/NE 2,50 € /NE
	ab 01.01.2002	
	einschließlich Nutzung der Nebenräume	10,00 DM/NE 5,00 € /NE
	ab 01.01.2002	
2.2.	sportliche, kulturelle und freizeitorientierte Interessengruppen der Gemeinde Jacobsdorf	10,00 DM/NE 5,00 € /NE
	ab 01.01.2002	
	einschließlich der Nutzung der Nebenräume	15,00 DM/NE 7,50 € /NE
	ab 01.01.2002	
2.3.	eingetragene und gemeinnützige Vereine außerhalb der Gemeinde Jacobsdorf	15,00 DM/NE 7,50 € /NE
	ab 01.01.2002	
	einschließlich der Nutzung der Nebenräume	20,00 DM/NE 10,00 € /NE
	ab 01.01.2002	
2.4.	private Veranstalter und andere Interessengemeinschaften	20,00 DM/NE 10,00 € /NE
	ab 01.01.2002	
	einschließlich Nutzung der Nebenräume	25,00 DM/NE 12,50 € /NE
	ab 01.01.2002	

1.5.	kommerzielle Veranstalter	ab 01.01.2002	30,00 DM/NE 15,00 € /NE
	einschl. Nutzung der Nebenräume	ab 01.01.2002	35,00 DM/NE 17,50 € /NE

(1 NE-Nutzungseinheit entspricht 90 Zeitminuten)

Die Entgelter für die Nutzung der Freiflächen gelten erst nach Fertigstellung bzw. Wiederherstellung.

Die Entgelter für die Nutzung der Nebenräume bleiben davon unberührt.

3. Der nach der Benutzerordnung für die FBS der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram in der jeweils geltenden Fassung bezeichnete Trägerverein wird ermächtigt, die nach der letztgenannten und dieser Ordnung bestimmten Nutzungspauschalen auf Grundlage der durch ihren geschlossenen Nutzungsvertrag mit Dritten anzunehmen und dem Gemeindehaushalt zuzuführen.
Für entstandenen Aufwand bei der Ausübung der nach diesen Ordnungen aufgeführten Rechte und Pflichten erhält der o.g. Trägerverein durch die Gemeinde Jacobsdorf eine Aufwandsvergütung.
Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Trägerverein und der Gemeinde Jacobsdorf geregelt.
4. **Gesetzliche Mehrwertsteuer**
Die Entgelte gelten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Die Entgelte werden grundsätzlich als Barzahlung vereinnahmt.
5. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jacobsdorf, den 13.12.2001

Briesen, den 19.12.2001

gez. Dr. Gasche
ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtdirektor

4. Aufgaben des Trägervereins

1. Durch den Beauftragen des Trägervereins für die FBS werden die entsprechenden Entgelte erhoben und gegen Quittung angenommen.
2. Der o.g. Beauftragte rechnet die in einer Kalenderwoche angefallenen Einnahmen am nächsten Werktag der darauffolgenden Woche unter Belegung beim Kassierer des Trägervereins ab. Im Zeitpunkt von 500,00 DM bzw. 250,00€ übersteigenden Einnahmebeträgen erfolgt die Abrechnung bereits am folgenden Werktag.
3. Der Kassierer des Trägerverein rechnet eine Woche nach Erhalt der Einnahmen den vollen Betrag bei der Gemeinde Jacobsdorf mit Gutschrift auf dem Gemeindekonto und unter Zuwendung der Belege ab.

5. Einnahme des Trägervereins

Die Gemeinde Jacobsdorf veranlasst einmal im Quartal die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der nach dieser Ordnung angefallenen Einnahmen an den Trägerverein gemäß § 3 Nr. 2 der Benutzerverordnung.

6. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Jacobsdorf und dem Trägerverein sind alle weiteren Regelungen im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage